

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle

(Akkreditierungsstellengesetzänderungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Aufgrund von Änderungen im Gebührenrecht sowie des Erlasses des Zahlungskontengesetzes ergibt sich Anpassungsbedarf im Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) sowie in der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG-Beleihungsverordnung – AkkStelleGBV).

B. Lösung

Anpassen der Formulierungen im Akkreditierungsstellengesetz und als Folge auch in der AkkStelleG-Beleihungsverordnung.

C. Alternativen

Zu diesen Anpassungen existiert keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder (einschließlich der Kommunen) fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten aufgenommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bundesministerium der Finanzen entsteht ein geringfügiger Arbeitsaufwand aufgrund der Aufsicht über die Akkreditierungsstelle im Bereich des Finanzmarkts, der kalkulatorische Kosten in Höhe von 3500 Euro verursacht.

Ansonsten hat dieses Regelungsvorhaben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung beim Bund und den Ländern.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit diesem Regelungsvorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Akkreditierungsgesetzes

Das Akkreditierungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 356 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

2. In § 7 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Akkreditierungsstelle kann die Erbringung von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von Amts wegen zu erbringen ist.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„(1) § 5 Absatz 5 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ...] geltenden Fassung ist nicht auf Mitglieder des Akkreditierungsbeirats und deren Vertreterinnen und Vertreter anzuwenden, die ihr Mandat am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ...] bereits innehatten.“

b) Absatz 2 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„(2) § 5 Absatz 7 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ...] geltenden Fassung ist erstmals auf Änderungen oder Neuerlasse der Geschäftsordnung anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel ...] erfolgen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkStelleG-Beleihungsverordnung - AkkStelleGBV)

In § 2 der AkkStelleG-Beleihungsverordnung vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3962), die durch Artikel 357 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Bundesministerium der Finanzen im Bereich des Finanzmarktes;“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund des Erlasses des Zahlungskontengesetzes sowie von notwendigen Änderungen im Gebührenrecht der Akkreditierungsstelle ergibt sich Anpassungsbedarf im Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) sowie in der AkkStelleG-Beleihungsverordnung. Zudem sind einige wenige redaktionelle Änderungen erforderlich, die sich aus dem zeitlichen Ablauf der Regelungen ergeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkStelleG) sind zum einen durch den mit dem Erlass des Zahlungskontengesetzes (ZKG) verbundenen Aufgabenzuwachs für die Akkreditierungsstelle veranlasst. Mit dem ZKG erhält die die Akkreditierungsstelle erstmals eine Zuständigkeit zur Akkreditierung im Bereich des Finanzmarkts. Da dieser Bereich innerhalb der Bundesregierung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen fällt, sind die Bestimmungen des AkkStelleG hinsichtlich der Besetzung und der Organisation des Akkreditierungsbeirats entsprechend anzupassen.

Zum anderen soll der Akkreditierungsstelle die Möglichkeit eingeräumt werden, für künftig durchzuführende, nicht antragsgebundene individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen Vorschüsse zu verlangen. Aufgrund aktueller Rechtsprechung wird die die Akkreditierungsstelle künftig weniger antragsgebundene Leistungen durchführen. Zur Sicherung der laufenden Liquidität der Akkreditierungsstelle ist daher die vorgesehene Änderung erforderlich.

III. Alternativen

Zu dieser Form der Änderung gibt es keine Alternative.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Kompetenzrechtliche Grundlage ist Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, wonach dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zur umfassenden Regelung des Rechts der Wirtschaft zusteht.

Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gibt jedem Mitgliedstaat verbindlich vor, eine einheitlich auftretende nationale Akkreditierungsstelle zu errichten, die eine zentrale europäische und internationale Anbindung gewährleistet. Das Akkreditierungsstellengesetz dient insoweit der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30). In diesem Rahmen bewegt sich auch das geplante Änderungsgesetz, das lediglich kleinere Ergänzungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen enthält. Damit liegt auch bei dem Änderungsgesetz eine Maßnahme vor, die notwendigerweise einer einheitlichen bundesweiten Regelung bedarf.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Änderung der AkkStelleG-Beleihungsverordnung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 AkkStelleG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Regelungsvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz beinhaltet keine Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da es lediglich erforderliche Anpassungen im AkkStelleG und in der AkkStelleG-Beleihungsverordnung beinhaltet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf BMF wegen Übernahme der Fachaufsicht?

Für den Bund und die Länder (einschließlich der Kommunen) fallen ansonsten keine Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit diesem Gesetz nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Weder das Akkreditierungsstellengesetz noch die AkkStelleG-Beleihungsverordnung sind befristet. Insofern kommt auch eine Befristung des Akkreditierungsstellenänderungsgesetzes nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Änderungen des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkStelleG) sind im Wesentlichen durch den mit dem Erlass des Zahlungskontengesetzes (ZKG) verbundenen Aufgabenzuwachs für die Akkreditierungsstelle veranlasst.

Nach § 16 Absatz 1 ZKG sind die nach dem ZKG einzurichtenden Vergleichswebsites durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zu zertifizieren. Die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen hat dabei durch die nationale Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) zu erfolgen.

Mit dem ZKG erhält die Akkreditierungsstelle damit erstmals eine Zuständigkeit zur Akkreditierung im Bereich des Finanzmarkts. Da dieser Bereich innerhalb der Bundesregierung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen fällt, sind die Bestimmungen des AkkStelleG hinsichtlich der Besetzung und der Organisation des Akkreditierungsbeirats entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 1 (§ 5 AkkStelleG)

Durch die Änderungen in § 5 AkkStelleG wird zum einen geregelt, dass die Berufung der Mitglieder des Akkreditierungsbeirates sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter zukünftig auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erfolgen hat. Zum anderen bedarf die Geschäftsordnung des Akkreditierungsbeirates zukünftig auch der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu Nummer 2 (§ 7 AkkStelleG)

Aufgrund aktueller Rechtsprechung wird die Akkreditierungsstelle weniger antragsgebundene Leistungen durchführen. Für diese Leistungen der Akkreditierungsstelle kann derzeit kein Vorschuss gemäß § 15 BGebG erhoben werden, da dieser nur für antragsgebundene individuell zurechenbare Leistungen einschlägig ist. Um die laufende Liquidität der Akkreditierungsstelle zu sichern, ist eine Ergänzung im AkkStelleG erforderlich, wonach nicht nur antragsgebundene, sondern vielmehr sämtliche individuell zurechenbaren Leistungen von der Vorschussregelung erfasst werden. Die Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleGBV) ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 13 AkkStelleG)

§ 13 Abs. 2 ist in seiner bisherigen Fassung ab dem 1. Januar 2015 ohne Wirkung und kann daher gestrichen bzw. durch eine andere Formulierung ersetzt werden.

Die Ergänzung der Übergangsbestimmung des § 13 AkkStelleG stellt klar, dass die durch Änderung des § 5 AkkStelleG erweiterten Einvernehmens- und Zustimmungserfordernisse die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Mandate sowie die existierende Geschäftsordnung unberührt lassen.

Zu Artikel 2

Die Änderung der AkkStelleG-Beleihungsverordnung (AkkStelleGBV) ist durch den mit dem Erlass des Zahlungskontengesetzes (ZKG) verbundenen Aufgabenzuwachs für die nationale Akkreditierungsstelle veranlasst. Nach § 16 Absatz 1 ZKG sind die nach dem ZKG einzurichtenden Vergleichswebsites durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zu zertifizieren. Die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen hat dabei durch die nationale Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) zu erfolgen.

Mit dem ZKG erhält die Akkreditierungsstelle damit erstmals eine Zuständigkeit zur Akkreditierung im Bereich des Finanzmarkts. Da dieser innerhalb der Bundesregierung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen fällt, sind die Bestimmungen der AkkStelleGBV hinsichtlich der Fachaufsicht über die Akkreditierungsstelle entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.